

6. Moraltheologie, Spiritualität usw.

Hendriks, N., *Le moyen mauvais pour obtenir une fin bonne – Essai sur la troisième condition du principe de l'acte à double effet* (Studia Universitatis S. Thomae in Urbe 12). Rom: Pontificia Università „S. Tommaso“ / Herder 1981. 312 S.

Das „Prinzip von der Doppelwirkung“ in seiner üblichen Formulierung besagt, daß man eine Handlung mit sowohl einer guten wie einer schlechten Wirkung nur setzen darf, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: a) die Ursache der Wirkung darf nicht bereits in sich unerlaubt sein; b) die Absicht muß gut sein, d. h. die schlechte Wirkung darf nicht in sich gewollt, sondern nur zugelassen sein; c) die gute Wirkung darf nicht mittels der üblen Wirkung erreicht werden; d) es muß einen entsprechend schweren Grund geben, um die üble Wirkung in Kauf zu nehmen. Der Autor der vorliegenden Studie, bei der es sich vermutlich um eine Doktorarbeit handelt, geht den verschiedenen Formulierungen und Begründungen der 3. Bedingung nach, wie sie in der moraltheologischen Literatur vorliegen. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die 3. Bedingung so nicht aufrechterhalten werden könne. Es gibt nämlich einige Handlungen, die für erlaubt gehalten werden, obwohl der üble Effekt das Mittel zur Erreichung des Guten ist. Unter den Beispielen nennt er den Fall eines Amokläufers, der sich auf einem belebten Platz hinter einer unschuldigen Geisel geschützt hält und damit fortfährt, viele Menschen zu erschießen; es sei doch wohl erlaubt, daß ein Polizist dann durch die Geisel hindurch auf den Mann schießt, wenn dies die einzige Möglichkeit ist, ihn an der Fortsetzung des Mordens zu hindern (308). Zumindest divergieren die Moralisten in ihrer Beurteilung von bestimmten Fällen von Mitwirkung zum Bösen, Falschrede, Selbstverteidigung, Schwangerschaftsabbruch usw. (vgl. 118–212). Andererseits glaubt der Autor nicht, daß die 4. Bedingung des „Prinzips von der Doppelwirkung“, nämlich – so meint er – der bloße Gütervergleich und damit bloße Teleologie (310), ausreiche. Er möchte die 3. Bedingung durch den Hinweis ersetzt wissen, daß ein Mensch niemals zum bloßen Mittel degradiert werden darf. Allerdings sagt er hier, daß die öffentliche Autorität Menschen auch als Mittel gebrauchen dürfe, „car l'individu est subordonné en quelque sorte, dans certains limites, au bien commun“ (309). Es wäre interessant gewesen, diese „gewissen Grenzen“ genau bestimmt zu bekommen.

Die Arbeit ist bei aller reichlichen Literaturverarbeitung ein Beispiel für ein eher unhermeneutisches Denken. Es wurde zwar gesehen, aber leider nicht beachtet, daß die 4 Bedingungen in einer Weise aufeinander bezogen sein können, daß die in ihnen gebrauchten Begriffe in ihrer Bedeutung voneinander abhängig werden. Dann wird es sinnlos, eine der 4 Bedingungen isoliert für sich zu betrachten. Ich habe in verschiedenen Artikeln zum „Prinzip von der Doppelwirkung“, die der Autor zitiert, zu zeigen versucht, daß der Zentralbegriff des „Prinzips von der Doppelwirkung“ der der „ratio proportionata“ ist. Unter „ratio proportionata“ ist nicht ein „schwerer“ oder „wichtiger“ Grund zu verstehen, sondern die innere Entsprechung der Handlung zu dem in ihr angestrebten Gut. Die „ratio“ der Handlung ist nicht „proportionata“, wenn die Handlung ihr gegenüber kontraproduktiv ist, d. h. auf die Dauer und im ganzen genau den (universal zu formulierenden) Wert zerstört, der in ihr angestrebt werden soll. Ohne eine „ratio proportionata“ wird jedes in einer Handlung zugelassene oder verursachte Übel eo ipso zu einem „direkt“ gewollten und macht die Handlung moralisch schlecht. Eine solche Handlung hat stets die Struktur des Raubbaus. Ich habe in meinen Artikeln immer wieder auf die Inkommensurabilität der Güter hingewiesen und ein Verständnis der 4. Bedingung vorgelegt, das nichts mit einem Gütervergleich (dem Vergleich verschiedener Güter oder Gütermengen untereinander) zu tun hat. Der Autor jedoch subsumiert meine Ausführungen unter das Modell des Gütervergleichs (286); denn: „On passe ici sous silence le concept exact de ‚raison proportionnée‘ ou de ‚entsprechender Grund‘ selon l'idée de P. Knauer, car le sujet de cette étude n'est pas la quatrième, mais la troisième condition du principe de l'acte à double effet“ (279), als würde deren Verständnis nicht von dem der 4. abhängen. P. Knauer S. J.

Schlögel, Herbert, *Kirche und sittliches Handeln*. Zur Ekklesiologie in der Grundlegenden Diskussion der deutschen katholischen Moraltheologie seit der Jahrhundertwende (Walberberger Studien 11). Mainz: Grünewald 1981. 261 S.